



# BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

## Corona–ArbSchV – Maskenpflicht im Betrieb – ergänzende Hinweise –

Nach § 3 Abs. 1 der Corona–ArbSchV des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21.01.2021 muss der Arbeitgeber (nur dann) „*medizinische Gesichtsmasken oder FFP2 Masken*“ zur Verfügung stellen:

- wenn aufgrund der jeweiligen Tätigkeit sich mehrere Personen gleichzeitig in einem Raum aufhalten müssen und dort weniger als 10 m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen, oder
- wenn tätigkeitsbedingt der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen nicht eingehalten werden kann, oder
- wenn aufgrund der Tätigkeit eine Gefährdung wegen eines erhöhten Aerosolausstoßes zu rechnen ist.

Nach § 3 Abs. 3 der Corona–ArbSchV kann der Arbeitgeber auch andere, ebenso wirksame Maßnahmen ergreifen (z.B. Vorgaben für regelmäßige Frischluftzufuhr u.a.). Eine generelle Pflicht des Arbeitgebers, medizinische Masken oder gar FFP2 Masken zur Verfügung zu stellen besteht jedenfalls nicht.

Unbeschadet der allgemeinen, gesetzlichen Maskenpflicht (nicht FFP2–Pflicht!) für aller Mitarbeiter/–innen auf den „*Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Eingängen sowie am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann*“ (§ 24 Abs. 1 Nummer 3 der 11.BayIfSMV), gilt für den Dienstbetrieb in den Bürogebäuden der Diözese Augsburg:

- a) in Einzelbüros besteht keine Maskenpflicht, solange sich der/die jeweilige Mitarbeiter/–in dort alleine aufhält,
- b) unter Beachtung der o.g. 10 m<sup>2</sup>–Regel und unter Einhaltung des Mindestabstands besteht keine Maskenpflicht bei Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten, auch wenn sich mehrere Personen im gleichen Raum, aufhalten müssen. In diesen Fällen wird das Tragen einer Mund–Nasen–Bedeckung für die gesamte Dauer des gemeinsamen Aufenthaltes allen Betroffenen allerdings dringend empfohlen,
- c) beim Anlernen von Auszubildenden bzw. bei der Einweisung neuer Mitarbeiter/–innen kann häufig der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden. Für die jeweilige Einarbeitungs–/Einweisungsphase stellt der Arbeitgeber jeder betroffenen Abteilung/jedem betroffenen Fachbereich über den Fachbereich Ausstattung Pfarreien und Bischöfl. Ordinariat ein pauschales Kontingent von 50 Stück medizinischen Masken zur Verfügung,
- d) bestehende Einzelfallregelungen für sog. „persönliche Schutzausrüstung“ (z.B. für Mitarbeiter/–innen mit regelmäßigem, unabweisbarem Kundenkontakt) im Rahmen der Arbeitsschutzgesetze bleiben unberührt.